

## **Vorblatt und Erläuterungen**

Im Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017, wurde geregelt, dass die Bildungsdirektionen mit 1. Jänner 2019 an die Stelle der Landesschulräte treten.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017 (VOWO 2017) kann eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

## **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle der § 10 Abs. 1 Z 4 StOAH-VO

Einbringende Stelle: Abteilung 4 – Finanzen

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

## **Anlass und Zweck**

Das Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017, regelt die Einrichtung, die Organisation und die Zuständigkeit der für die Verwaltung des Bundes und der Länder, welche mit 1. Jänner 2019 an die Stelle der Landesschulräte treten. Es ist daher § 10 Abs. 1 Z 4 der StOAH-VO mit Rechtskraft 1. Jänner 2019 entsprechend anzupassen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 2 (§ 10 Abs. 1 Z 4):**

Durch Anordnungen können gem. § 9 Abs. 1 StOAH-VO insbesondere Einzahlungen angenommen und Auszahlungen geleistet werden, Erträge und Aufwendungen, Obligos sowie Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst und Verrechnungen durchgeführt werden. Da die Bildungsdirektion ab 1. Jänner 2019 anstelle des Landesschulrates tritt, ist es erforderlich, dass die Anordnungsbefugnis des Amtsdirektors des Landesschulrates und anderer Bedienstete des Landesschulrates ab 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektorin/dem Bildungsdirektor bzw. den Bediensteten der Bildungsdirektion übertragen wird.

Weiters ist es erforderlich, dass die Bildungsdirektion gegebenenfalls zu Anordnungen für sonstige Aufwendungen der Bildungsdirektion, die für den Betrieb der Bildungsdirektion erforderlich sind und in die Zuständigkeit des Landes fallen, durch Abberufung aus Zentralkrediten zur Verfügung gestellten Mitteln ermächtigt wird. Die sonstigen Aufwendungen können z.B. Schreib- und Rechenbehelfe für den Betrieb der Bildungsdirektion, die Miete, der Strom, die Beleuchtung etc. sein, damit den Organen und Bediensteten der Bildungsdirektion die Besorgung der Geschäfte ermöglicht wird.

Das haushaltsleitende Organ hat die Möglichkeit, die Bildungsdirektion als haushaltsführende Stelle einzurichten.

**Zu Z 3 (§ 59):**

Da das Bundesgesetz über die Errichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern mit 1. Jänner 2019 in Kraft tritt, hat auch die Änderung der § 10 Abs. 1 Z 4 StOAH-VO zeitgleich in Kraft zu treten.